

Regeln fürs Radeln!



RADLOBBY
ÖSTERREICH

radlobby.at

Was ist eine Radfahranlage?

§2 Abs. 1 Z. 11b StVO

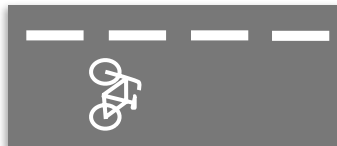
In der StVO bedeutet der Begriff **Radfahranlage** »ein Radfahrstreifen, ein Mehrzweckstreifen, ein Radweg, Geh- und Radweg oder eine Radfahrerüberfahrt.«

Radfahranlage auf der Fahrbahn

§2 Abs. 1 Z. 7, 7a, StVO



Radfahrstreifen
(durchgehende Linie)



Mehrzweckstreifen
(unterbrochene Linie)

Diese sind an den Bodenmarkierungen zu erkennen.
Sie werden nicht mit Schildern gekennzeichnet.

Radfahranlage von der Fahrbahn getrennt

§2 Abs. 1 Z. 8, 11a StVO

Diese ...

- sind an den Schildern zu erkennen
- sind deutlich von der Fahrbahn getrennt (z.B. Niveauunterschied, Grünstreifen);
- kommen auch abseits von Straßen vor, als eigenständige Wege.



Radwege



**Geh- und Radwege
getrennt**



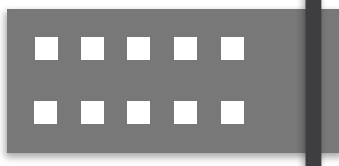
gemischt

An Kreuzungen und Einmündungen

§2 Abs. 1 Z. 12a, §9 Abs. 2 StVO

Diese werden bei Kreuzungen, Einfahrten usw. als Fortsetzung von Radwegen und Radfahrstreifen markiert.

Mit dem Rad haben Sie darauf Vorrang – aber seien Sie dabei vorsichtig – siehe Seite 5.



Sie müssen die Radfahranlage benutzen ...

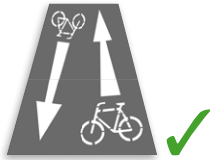
568 Abs 1 & 58a StVO

- wenn Sie mit einem »normalen« Rad fahren (einspurig, ohne Anhänger);
- es entlang der Straße, wo Sie fahren, eine Radfahranlage gibt;
- und Ihre Fahrtrichtung auf der Radfahranlage erlaubt ist.

Pfeile geben die Richtung vor ...

58a StVO

Pfeile in beiden
Richtungen

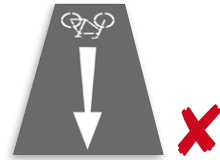


Sie müssen die Radfahranlage benutzen

Pfeile in Ihrer
Fahrtrichtung



Pfeile gegen Ihre
Fahrtrichtung



Sie dürfen die
Radfahranlage nicht benutzen

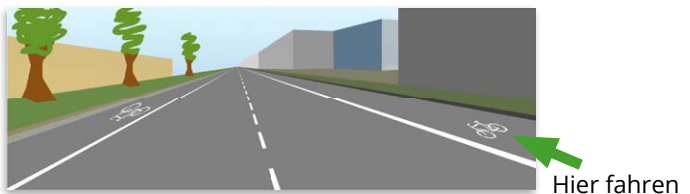
Keine Pfeile auf dem Radweg (Geh- und Radweg)?

Dann müssen Sie
den Radweg
benutzen – auch
wenn er links liegt.



Keine Pfeile auf dem Radfahrstreifen?

Dann müssen Sie den
Radstreifen benutzen,
wenn er rechts liegt –
jedenfalls in der rechten
Fahrbahnhälfte



Hinweis für Wien

Auf einigen Ein-Richtungs-Radwegen zeigen Bodenmarkierungen mit Fahrradsymbolen in blauem Kreis durch ihre Ausrichtung die amtlich vorgesehene Fahrtrichtung an, ohne ergänzende Richtungspfeile. In bestimmten Fällen könnte es vor Ort schwer sein, die erlaubte Fahrtrichtung sicher zu erkennen. Ergänzende Infos: www.radlobby.at/info

Die Benützungspflicht gilt nicht ...

§68 Abs. 1, 1a StVO, §4 Fahrradverordnung

... auf Radwegen und Geh- und Radwegen
ohne Benützungspflicht;



Neu!

Eckige Schilder: keine Benützungspflicht,
runde Schilder: Benützungspflicht

... wenn Sie auf einem Rennfahrrad* eine
Trainingsfahrt absolvieren;

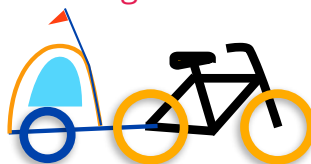


- * Definition »Rennfahrrad« lt. §4 Fahrradverordnung:
- Eigengewicht des Fahrrads max. 12 kg;
 - Rennlenker **Neu!** laut Verkehrsministerium: jeder Lenkertyp, der bei Rennen eingesetzt wird
 - Äußerer Felgendurchmesser mindestens 630 mm
 - Äußere Felgenbreite max. 23 mm

... oder wenn Sie mit einem
mehrspurigen Fahrrad



... oder mit einem
Anhängern fahren.



Falls Ihr mehrspuriges Fahrrad oder Anhänger
mehr als 80 cm breit ist,

müssen Sie auf der Fahrbahn, nicht auf
der Radfahranlage fahren.

Aber wenn Ihr mehr als 80 cm breiter
Anhängern **ausschließlich zur
Personenbeförderung bestimmt**
(z.B. ein Kinderanhänger) ist, dürfen
Sie die Radfahranlage benutzen.

Auf Radfahranlagen erlaubt

- Fahren mit Rollschuhen und Inline-Skates;
- Elektrofahrräder, Segways, größere Tretroller.

Nicht erlaubt

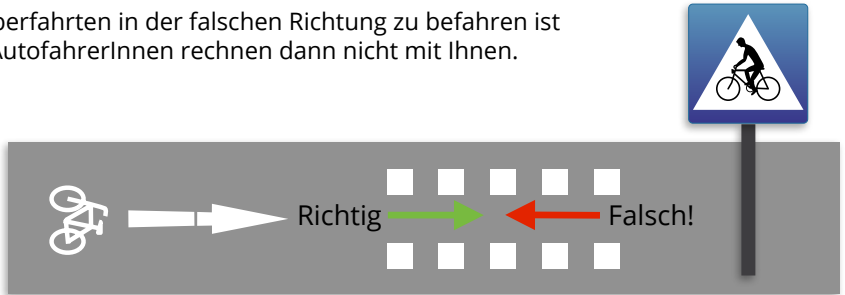
- Microscooter, Trittrroller, Skateboards, Kinderfahrräder (Definition: Seite 12).
- Rollschuhfahren auf Radfahrstreifen außerhalb des Ortsgebiets.

Radfahrerüberfahrten ...

§9 Abs. 2, §68 Abs. 3a StVO

... dürfen Sie nur in der gleichen Richtung wie die angrenzende Radfahranlage befahren.

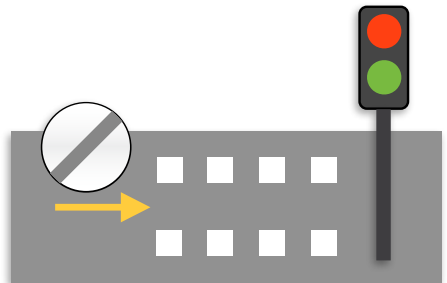
Radfahrerüberfahrten in der falschen Richtung zu befahren ist gefährlich: AutofahrerInnen rechnen dann nicht mit Ihnen.



... dürfen Sie sich mit max. 10 km/h nähern



... außer wenn sie durch eine Ampel geregelt sind.



Neu! Auf der Radfahrerüberfahrt selbst gilt kein besonderes Tempolimit mehr.

... dürfen Sie nicht ...

... unmittelbar vor herannahenden Fahrzeugen oder für deren LenkerInnen überraschend befahren.

Seien Sie daher besonders vorsichtig **bei eingeschränkter Sicht** an der Kreuzung (wegen Hecken, Häusern, Bäumen usw.)

Sicherheits-Tipp

Vorsicht, wenn Sie auf der **linken Seite** der Straße fahren – AutofahrerInnen, die aus den Seitenstraßen herausfahren oder in sie einbiegen, erwarten Sie oft nicht aus dieser Richtung!

Wenn Sie auf einer Radfahranlage fahren, kommt früher oder später ein ...

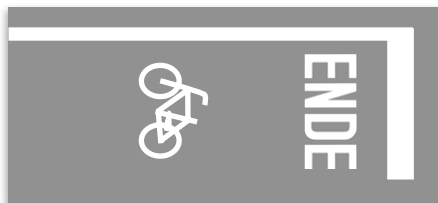
§19 Abs. 6a StVO



auf Radwegen bzw. Geh- und Radwegen

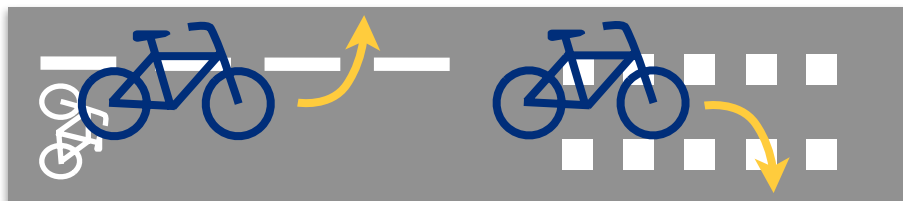


... oder eine Bodenmarkierung »ENDE«:



Obwohl nur für Radfahrstreifen & Mehrzweckstreifen vorgesehen, ist die »ENDE«-Markierung auch oft auf Radwegen zu sehen.

... oder Sie biegen von der Radfahranlage ab:



Sie verlassen eine Radfahranlage:

Dann haben Sie **Wartepflicht** — der fließende Verkehr auf der Fahrbahn hat vor Ihnen **Vorrang**.

Aufgepasst!

Diese Regel setzt andere Vorrangsregeln außer Kraft.

Beispiel:

Auch wenn Sie **von rechts kommen** oder als **Gegenverkehr** Vorrang hätten, haben Sie beim Verlassen einer Radfahranlage Nachrang.

Radfahren gegen die Einbahn

§7 Abs. 5 StVO



ausgenommen 



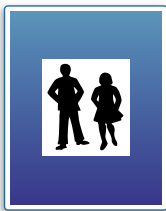
Bei einer »geöffneten« Einbahn kann ein Radfahrstreifen oder Mehrzweckstreifen markiert sein. Für diesen gilt die Benützungspflicht.

Endet ein solcher Radfahrstreifen (Bodenmarkierung »ENDE«) an einer Kreuzung, haben Sie keinen Rechtsvorrang (siehe Seite 8)

Wo keine Spur markiert ist, halten Sie sich, wie üblich, rechts.

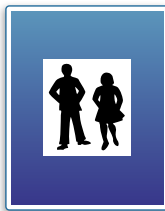
Fußgängerzone

§76a StVO



ausgenommen 

Radfahren erlaubt

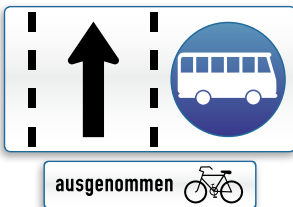


Radfahren verboten

- Unbedingt auf die Zusatztafel achten; Fußgängerzonen werden oft in Bereiche mit und ohne Radfahren unterteilt (Bild links). Die Ausnahme kann zeitlich begrenzt sein.
- Schrittgeschwindigkeit einhalten, ergänzende Infos: www.radlobby.at/info
- Vorausschauend fahren und auf FußgängerInnen Rücksicht nehmen – komfortablen Abstand halten, nicht drängeln
- Sicheren seitlichen Abstand von Häusern, Brunnen, Laternen, Bänken usw. einhalten
- Wartepflicht beim Verlassen der Zone

Weitere Ausnahmen

§53 Abs. 1 Z. 24, 25 / § 52 Z. 15 / §53 Abs. 1 Z. 11 StVO



ausgenommen 

Hier dürfen Sie die Busspur mitbenützen.



ausgenommen 

Hier dürfen Sie ausnahmsweise abbiegen.



ausgenommen 

Diese Sackgasse hat eine Fortsetzung für den Radverkehr, z.B. durch einen Geh- und Radweg.

Wohnstraße

§76b, §7 Abs. 5 StVO



- Tempolimit: Schrittgeschwindigkeit
- Spielen und Gehen auf der Fahrbahn erlaubt
- RadfahrerInnen dürfen FußgängerInnen weder behindern noch gefährden
- LenkerInnen von Kfz dürfen RadfahrerInnen weder behindern noch gefährden
- Radfahren gegen Einbahn immer erlaubt (auch ohne Ausnahme an den Einbahnschildern)
- Durchfahren mit Rad erlaubt (mit Kfz verboten)
- Nebeneinanderfahren erlaubt
- Beim Verlassen der Wohnstraße: Wartepflicht gegenüber dem fließenden Verkehr

Begegnungszone

Neu!

§76c StVO



- Tempolimit laut Schild (20 km/h, ausnahmsweise 30 km/h)
- RadfahrerInnen dürfen FußgängerInnen weder behindern noch gefährden
- LenkerInnen von Kfz dürfen RadfahrerInnen weder behindern noch gefährden
- Durchfahrt mit allen Fahrzeugen erlaubt
- Nebeneinanderfahren erlaubt
- Spielen auf der Fahrbahn nicht erlaubt
- Beim Verlassen der Begegnungszone: keine besondere Vorrangsregelung, übliche Regeln gelten

Fahrradstraße

Neu!

§67 StVO



- LenkerInnen von Kfz dürfen RadfahrerInnen weder behindern noch gefährden
- Tempolimit 30 km/h
- RadfahrerInnen dürfen nebeneinander fahren
- Für Kfz nur Zu- und Abfahren erlaubt (Ausnahmen möglich – siehe Zusatztafel)
- Vorrang bei Kreuzungen: wie in normalen Straßen

Gehsteige, Gehwege

§8 Abs. 4, § 68 Abs. 1, Abs. 4 StVO



- Auf Gehsteigen und Gehwegen ist das Radfahren in Längsrichtung verboten.
- Das Befahren von Gehsteigen ist aber mit Kinderfahrrädern (Felgendurchmesser bis 300 mm, Geschwindigkeit max. 5 km/h) erlaubt.
- Sie dürfen Ihr Fahrrad am Gehsteig abstellen, wenn dieser mehr als 2,5 m breit ist,
- ... im Bereich einer ÖV-Haltestelle aber nur bei einem Fahrradständer

Wie weit rechts?

§7 Abs 1 StVO

Sie müssen so weit rechts fahren wie möglich, aber:

- ohne Gefährdung, Behinderung und Belästigung anderer Straßenbenützer
- ohne eigene Gefährdung (mindestens 1 m Abstand zu geparkten Autos)
- ohne Beschädigung von Sachen.

Vorgezogene Haltelinien

§9 Abs. 4a, 5 StVO

Wenn an einer Kreuzung zwei parallele Haltelinien markiert sind, darf man mit dem Fahrrad zur vorderen vorfahren.

Neu! Grundsätzlich dürfen auch Mopeds und Motorräder die Fläche benutzen, sie kann aber durch die Markierung mit Fahrradsymbolen für RadfahrerInnen reserviert sein.

Vorfahren vor Kreuzungen

§12 Abs. 5 StVO

Sie dürfen bei Kreuzungen an wartenden Fahrzeugen vorbeifahren, wenn:

- diese nicht in Bewegung sind
- neben oder zwischen ihnen ausreichend Platz vorhanden ist, und
- Sie einbiegende Fahrzeuge nicht behindern.

Telefonieren

§68 Abs. 3 StVO, §102 Abs. 3 Kraftfahrzeuggesetz, Freisprecheinrichtungsverordnung insbesondere §2 Z. 2

Neu! Telefonieren beim Radfahren ist verboten, außer mit einer Freisprecheinrichtung, die Ihre Bewegungsfreiheit und Verkehrsbeobachtung nicht einschränkt.

Nebeneinanderfahren

§68 Abs. 2 StVO

Es ist RadfahrerInnen verboten, nebeneinander zu fahren, außer:

- auf Radwegen
- in Fahrradstraßen
- in Wohnstraßen
- in Begegnungszonen
- und, bei Trainingsfahrten auf Rennfahrrädern, auf der Fahrbahn.

Alkohol

§5, §5a, §5b, §99 Abs. 1, 1a, 1b StVO

- §5 Abs. 1 StVO: »Wer sich in einem durch Alkohol oder Suchtgift beeinträchtigten Zustand befindet, darf ein Fahrzeug weder lenken noch in Betrieb nehmen.«
- Bei Verdacht auf Alkoholisierung sind Sie verpflichtet, eine Atemprobe abzugeben.
Wenn das nicht gelingt oder Sie es verweigern, kann eine Blutabnahme ohne Ihre Zustimmung durchgeführt werden.
- Ab 0,8 ‰ Alkohol im Blut gibt es Strafen, beginnend bei € 800.
- Ab 0,5 ‰ darf die Polizei Zwangsmaßnahmen setzen, um Sie am Radfahren zu hindern.

Verbote

§68 Abs. 3 StVO

- Freihändig fahren
- Füße während der Fahrt von Pedalen entfernen
- Sich von einem anderen Fahrzeug ziehen lassen
- Potenziell gefährliche Gegenstände mitführen (ungeschützte Sägen, geöffnete Schirme ...)

Grundausstattung eines gewöhnlichen, einspurigen Fahrrades

§1 Fahrradverordnung



*Reflexfolien zulässig

§1 Abs 1 Z. 3,4,6 Fahrradverordnung

Neu! Es ist jetzt zulässig, statt den Reflektoren vorne, hinten und an den Rädern, Reflexfolien zu verwenden. Diese müssen der UNECE-Regelung Nr. R 104 entsprechen (Kfz-Qualität). Mindestfläche pro Stück/pro Rad 20 cm².

Anhänger

§3, §5 Fahrradverordnung

Anhänger ziehen

Das Fahrrad, mit dem ein Anhänger gezogen wird, muss:

- einen Gang mit max. 4 m Vorwärtsbewegung pro Kurbelumdrehung, und
- einen Ständer haben.

Neu! Wenn sie die oben erwähnten Kriterien »sinngemäß« erfüllen, dürfen Rennfahrräder zum Ziehen von Anhängern verwendet werden.

Ausrüstung von Anhängern

- Radblockierung/Feststellbremse
- Die Kupplung muss erlauben, dass der Anhänger aufrecht bleibt, wenn das Fahrrad umkippt.
- Max. erlaubtes Ladegewicht eines ungebremsten Anhängers: 60 kg.

Licht & Reflektoren

- 1 weißer Reflektor vorne, 1 roter Reflektor hinten, 1 rotes Rücklicht; wenn der Anhänger mehr als 60 cm breit ist, je 2 Stück, an den Außenseiten anbringen.
- 1 gelber Reflektor pro Seite

Helmpflicht

§68 Abs. 6 StVO

Neu! Kinder bis 12 Jahre müssen auch beim Transport auf Fahrrädern und in Fahrradanhängern einen Radhelm tragen.

Die Aufsichtsperson hat dafür zu sorgen, dass das Kind den Helm richtig trägt. Sicherheits-Tipp: Der Helm sollte aber am Spielplatz nicht getragen werden.

Kindertransport allgemein

§65 StVO, §§ 3,5,6,7 Fahrradverordnung

Bei allen Transportvarianten muss jedes Kind:

- einen eigenen Sitzplatz haben
- mit einem Gurtsystem angegurtet sein, und
- durch die Konstruktion davor geschützt sein, mit Händen oder Beinen in die Räder des Fahrrads oder des Anhängers zu gelangen oder den Boden zu berühren.

Die Person, die das Fahrrad lenkt, muss mindestens 16 Jahre alt sein.

Kindersitz

§6 Fahrradverordnung

Beim Transport im Kindersitz:

- darf nur ein Kindersitz am Fahrrad montiert sein, und
- darf der Kindersitz nur hinter dem Sattel angebracht sein

Der Kindersitz muss mit

- einem Gurtsystem, das vom Kind nicht leicht geöffnet werden kann,
- einer Kopflehne, und
- einem verstellbaren Beinschutz ausgerüstet sein.

Sicherheits-Tipp:

Bei einem Sattel mit Spiralfedern sollten diese abgedeckt werden, damit das Kind nicht hineingreifen kann.

Kinderanhänger

§3, §5, §7 Fahrradverordnung

An einem Kinderanhänger muss ein Wimpel in Leuchtfarbe an einer mindestens 1,5 m hohen, biegsamen Fahnenstange befestigt sein.

Allgemeine Vorschriften für Anhänger: siehe Seite 12.



Transport/Lastenrad

§6 Abs 2a Fahrradverordnung

Neu! Transport in Lastenrädern:

Es gibt Lastenradmodelle, die vom Hersteller mit Kindersitzplätzen in der Transportbox ausgerüstet sind.

Der Transport von Kindern in diesen Rädern ist jetzt erlaubt. Je nach Bauweise/Herstellerangaben können mehrere Kinder transportiert werden, die Sitzplätze können vor oder hinter dem Lenker sein.

Helmpflicht

§68 Abs. 6 StVO

Neu! Kinder bis 12 Jahre müssen sowohl beim Radfahren als auch beim Transport auf Fahrrädern und in Fahrradanhängern einen Radhelm tragen.

Die Aufsichtsperson hat dafür zu sorgen, dass das Kind den Helm richtig trägt. Sicherheits-Tipp: Der Helm sollte aber am Spielplatz nicht getragen werden.

Kinderfahrrad fahren

§2 Abs 1 z.19, §65, §88 (insb. Abs. 2) StVO

Ein Kinderfahrrad (im Sinne der StVO) hat Felgen mit einem Durchmesser bis 300 mm, und kann Geschwindigkeiten von max. 5 km/h erreichen.

Es gilt rechtlich nicht als Fahrrad.

Damit dürfen Kinder am Gehsteig fahren, aber nicht auf der Fahrbahn (außer in Wohnstraßen) oder auf einem Radweg.

Beim Fahren mit dem Kinderfahrrad müssen sie von einer Person beaufsichtigt werden, die mindestens 16 Jahre alt ist. Es muss sichergestellt werden, dass sie den Verkehr oder Fußgänger weder behindern noch gefährden.

Fahrrad fahren

§65 StVO

Kinder bis 12 Jahre dürfen unter Aufsicht auf der Straße fahren. Die Aufsichtsperson muss mindestens 16 Jahre alt sein.

Mit 10 Jahren gibt es die Möglichkeit, die Radfahrprüfung abzulegen und einen Radfahrausweis zu bekommen. Kinder, die einen Radfahrausweis haben, dürfen ohne Aufsicht auf der Straße fahren. Auch ohne Radfahrausweis dürfen Kinder ab 12 auf der Straße ohne Aufsicht Rad fahren.

Ergänzende Infos:

www.radlobby.at/info



Ergänzende/weiterführende Informationen

Für weitere Details, Infoquellen, allfällige Korrekturen, Updates und Kommentare zu kniffligen Punkten: www.radlobby.at/info

Herausgeber: Radlobby Österreich
1020 Wien, Lichtenauergasse 4/1/1. ZVR 462404695

Unser Dank für den Ratgeber geht an Dr. Ben Hemmens von der ARGUS-Steiermark, für die Konzeption und an alle ARGUS- und Radlobby-Aktiven, die an der Erstellung mitgewirkt haben. Es besteht keine Haftung für Text und Bilder. Wir freuen uns über Kommentare.

Titelbild: Jacek Chabraszewski · Fotolia, Bilder: S.11: Peter Provaznik, S.12: Clipdealer

Grafiken: Ben Hemmens, Karl Zauner | Organisation, Layout, Produktion: Karl Zauner zauner-media.at

© Radlobby Niederösterreich